

III. 1612



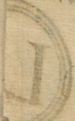
Veritas

... dicitur ...

Veritas est quae non mutatur ...

... dicitur ...

Handwritten marginal notes on the right side of the page.



Von Gottes Gnaden Wir Ernst
Herzog zu Sachsen/Sächlich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen/ Landgraf in Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ Befürsteter Graf zu Henneberg/ Graf zu der Mark und Ravensberg/ Herr zu Ravensstein/ &c.

Wirgen vermittlest dieses zuwissen: Demnach Wir nach dem löblichen Exempel Unseres Fürstlichen-Gesamt-Hausſes/bewogen worden/ Unser Land-Miliz auf einen bessern und regulirtern Fuß zu stellen; Alternmäßig Wir dann in Absicht dessen/ insonderheit aber zu desto mehrerer defension Unserer Lande/ ein Regiment Infanterie errichten/ selbiges mit denen benötigten Stabs-auch übrigen Officiers versehen/ und dieselben insgesamt auf gewisse abgefaste und in öffentlichen Druck gebrachte Kriegs- Articul wüthlich verpflichten lassen; Damit sich dann um sowohl die/ bey besagten Unserm Land-Regiment stehende Unter-Officiers, als auch Gemeine/ wegen derjenigen Beschwehden/ Versäumnis und andern vielen Ungemachs/ die sie vor andern Unserm Unterthanen in Commando sowohl in-als außer Landes erdulden müssen/ auch einiger Befreyung und Douceurs zu erfreuen haben mögen: Als setzen/ordnen und wollen Wir in- und mit Krafft dieses/ das Erstlich: Alle und jede unter mehrerwehntem Unserm Land-Regiment stehende Unter-Officiers und Gemeine/ so lange sie sich darunter wüthlich befinden/ vor allen Personal-Beschwehden/ außer dem Commando, deme sie iederzeit die schleumige parition und gehorsame Folge zuleisten schuldig/ als Handfroh/ Gemeinfroh/ Vochtenlauffen/ Jagd gehen/ Wachten und dergleichen/ allerdings befreyet seyn und bleiben sollen; Jedoch bleibt hierunter/ was sie an Steuern/ Aufsatz/ Geld/ Führen und dergleichen Real-præstandis/ jedes Orts ordentlicher Obrigkeit zuleisten schuldig/ als welches zu obiger Befreyung nicht zu referiren/ ausgenommen und vorbehalten; Zweytens/ wollen Wir/ das alle vorerwähnte Verbrechen und Personal-Struckalkeiten/ so unter das Kriegs-Richt sonst gehörig sind/ und keine ordentliche Proceſſe erfordern/ vor der verordneten Kriegs-Commission untersucht/ erörtert/ und dem Befinden nach/ abgestraffet werden sollen/ und solchem nach die unter dem Regiment stehende in so weit der Amter und Stadt-Nächte Jurisdiction eximiret und befreyet seyn; Jedoch bleibt die Appellation und andere remedia suspensiva an Uns und Unsere hohe Collegia billig reserviret und vorbehalten; Drittens/ wird hiermit allen und iden/ Unseres sämtlichen Ministerii zugethanen Eren Geistlichen untersaget/ inskünftig keine/ der unter dem Regiment stehet und wüthliche Dienste thut/ ohne von Unserm commandirenden Stabs-Officier erlangen und vorzuzehenden Trau-Schein/ dergleichen dann denen Leuten gratis mitzutheilen/ und die Berechtigung ohne sonderbare Ursachen nicht zu verwehren/ entweder selbst zu copuliren/ oder durch die/ seiner Inspection untergebene copuliren zu lassen; Und wie Wir übrigen/ was so wohl denen Officiers, als Gemeinen/ wenn sie in Commando sind/ außer der ordentlichen Gage, annoch an Geld zu ihrer subsistenz gereicht und gesahlet werden solle/ in einem besondern reglement determiniret und festgesetzt: Also haben Wir oberzehlte Exemption und Befreyung/ in gegenwärtiges offene Patent bringen lassen/ und solches hierdurch männiglich bekand machen wollen; Wornach sich also habende zu achten; Urfundlich haben Wir dasselbe eigenhändig unterschrieben und Unser Fürstl. Inseigel wüthlich darunter drucken lassen; So gegeben Hildburghausen/ den 9. Febr.

1711.

Ernst/ Herzog zu Sachsen.



Wd 3194

40

ULB Halle
001 944 24X 3

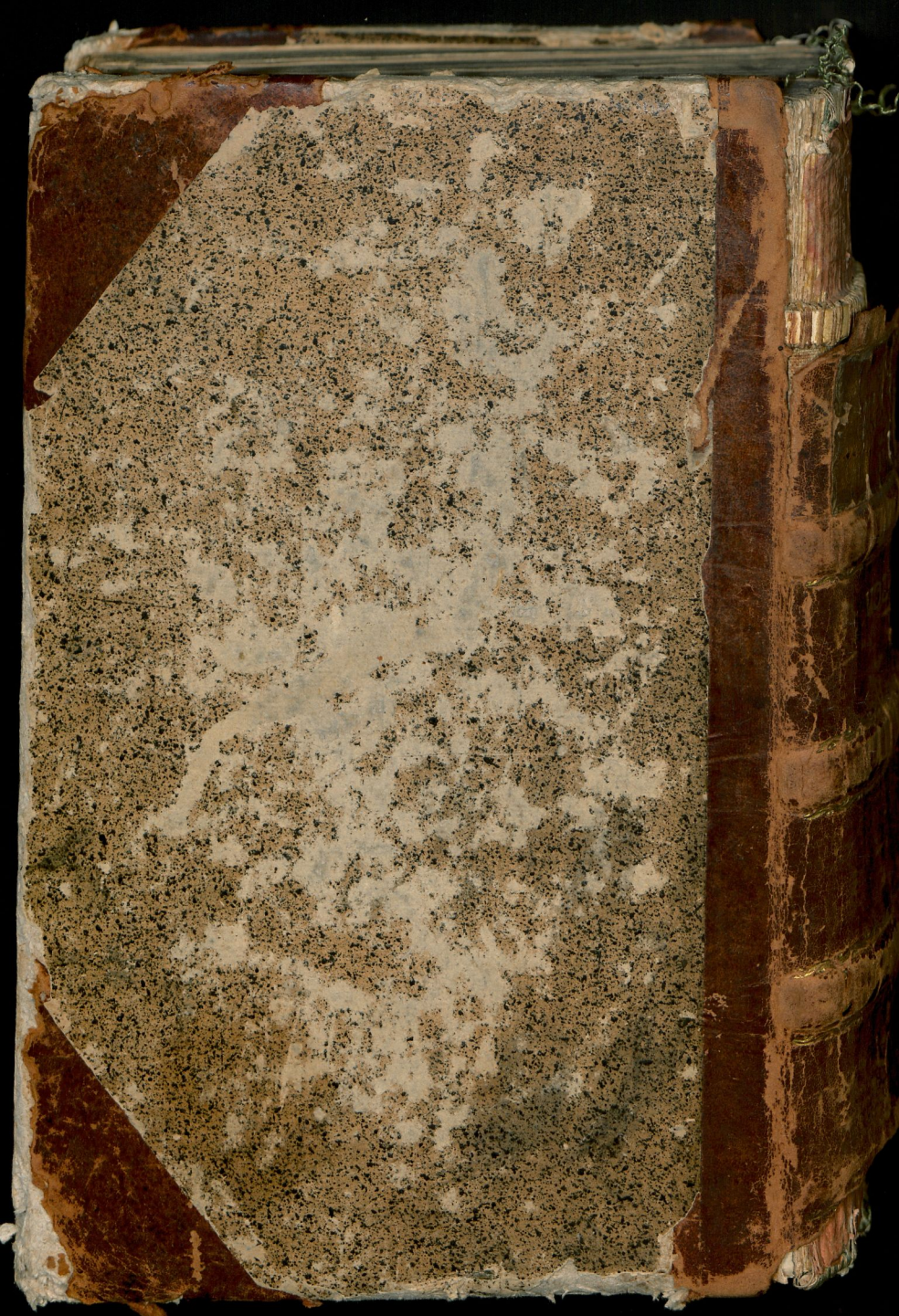


TA → 20L

1317
D

M.C





Sir ERNST
 Zngern und Westphalen / Landgraf in Thür
 raff zu Henneberg / Graf zu der Marck
 Kavenstein / ꝛ.

ach dem löblichen Exempel Unseres Fürstlichen-Gesamt
 rn-Fuß zu stellen; Allermaßen
 Unserer Lande / ein Regiment
 fficiers versehen / und diesel-
 wücklich verpflichten lassen;
 Officiers, als auch Gemeine/
 r andern Unsern Untertha-
 g und Douceurs zu erfreu-
 h: Alle und iede unter mehr-
 sie sich darunter wücklich be-
 die schleunige partition und
 gd gehen / Wachten und der-
 n Steuern / Auffatz / Geld/
 dig / als welches zu obiger Be-
 s alle vorkommende Verbre-
 te ordentliche Processse erfor-
 nach / abgestraffet werden sol-
 läthe Jurisdiction eximiret
 Uns und Unsere hohe Colle-
 mtlichen Ministerii zugetha-
 wrückliche Dienste thut / ohne
 hein / dergleichen dann denen
 erwahren / entweder selbst zu
 ir übrigen / was so wohl de-
 mmoch an Geld zu ihrer sub-
 und festgestellt: Also haben
 ssen / und solches hierdurch
 den Wir dasselbe eigenhändig
 Hildburghausen / den 9. Febr.



Handwritten notes in the right margin, including the word 'w' repeated several times.

